

Spezieller Rechtsrahmen für arbeitende Kinder

Auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene gibt es mehrere Rechtsnormen, in denen spezielle Rechte für Kinderarbeiter verankert sind und durch die Kinder am Arbeitsplatz sowie im Arbeitsprozess geschützt werden.

Zu den wichtigsten internationalen Vorschriften gehören neben dem **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes** (die Kinderrechtskonvention – KRK) die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Hierzu zählen vor allem das **Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (C 138)**, das **Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (C 182)** sowie die dazugehörigen Empfehlungen, die auf eine Beseitigung von Kinderarbeit und den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielen. Das **Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH)** und das **Palermo-Protokoll**, die sich gegen alle Handlungen richten, welche die wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern fördern, ermöglichen, bezwecken oder mit dieser in Zusammenhang stehen (z.B. Sklaverei, Kinderhandel, Knechtschaft), ergänzen das System der internationalen arbeitsrechtlichen Normen.

Die Rechte von Kinderarbeitern werden auch regional anerkannt und geschützt. In Afrika schützen insbesondere die **Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker** (Banjul-Charta), ihr **Protokoll über die Rechte von Frauen in Afrika** (Maputo-Protokoll), die **Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes** (Afrikanische Kinderrechtscharta – AKRC) und die **Afrikanische Jugendcharta (AJC)** Kinder vor allen Formen wirtschaftlicher Ausbeutung .

Auf nationaler Ebene gibt es oft Gesetze wie z. B. ein **Arbeitsgesetzbuch**, ein **Strafgesetzbuch** oder ein **Kinderschutzgesetz**, die den Schutz von Kinderarbeitern und ihrer Rechte bezwecken. Diese Gesetze enthalten in der Regel Bestimmungen, welche die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen von Kindern festlegen. Darüber hinaus verbieten sie ausdrücklich ihre wirtschaftliche Ausbeutung.

Die folgende Aufzählung, welche nicht abschließend ist, nennt einige dieser Rechte:

- **Das Recht auf würdige Arbeit, die gerechte Entlohnung, angemessene Ruhezeiten und menschenwürdige Arbeitsbedingungen garantieren**
Art. 32.2. KRK / Art. 12.1 und 13.1 R 146 / Art. 15 Banjul-Charta / Art. 15.4.a AJC
- **Das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zur Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte**
Art. Art. 15 KRK / Art. 8 AKRC
- **Das Recht auf Schutz vor Sklaverei, Kinder-, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Kinderhandel, der Knecht- oder Leibeigenschaft und dem Einsatz als Bettler**
Art. 32 und 35 KRK / Art. 1, 2, 3 und 7 C 138 / Art. 3 und 7 C 182 / Art. 7 IStGH / art. 2, 3 und 5 Palermo-Protokoll / Art. 29 AKRC
- **Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und Arbeiten, welche die Erziehung oder die körperliche, geistige, seelische, moralische oder soziale Entwicklung gefährden**
Art. 32.1 KRK / Art. 3 und 7.1 C 182 / Art. 13.g Maputo-Protokoll / Art.15 AKRC / Art. 15.2 und 23.1.i AJC
- **Das Recht des Kindes, Opfer von Ausbeutung oder Kinderhandel, auf geeignete, seine physische und psychische Genesung sowie seine soziale Wiedereingliederung fördernde Maßnahmen**
Art. 39 KRK / Art. 7.2.b C 182 / Art. 6.3 Palermo-Protokoll

Auszüge aus Rechtsnormen, in denen die Rechte von Kinderarbeitern verankert sind

1. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK)

Von der UN-Generalversammlung verabschiedet und frei gegeben für Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt durch Resolution Nr. 44/25 vom 20 November 1990. In Kraft getreten am 2. September 1990.

Artikel 15

VEREINIGUNGS- UND VERSAMMLUNGSFREIHEIT

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
2. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 32

SCHUTZ VOR WIRTSCHAFTLICHER AUSBEUTUNG

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
2. Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere
 - a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
 - b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
 - c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 35

MAßNAHMEN GEGEN ENTFÜHRUNG UND KINDERHANDEL

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Einführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 39

GENESUNG UND WIEDEREINGLIEDERUNG GESCHÄDIGTER KINDER

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Mißhandlung, Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

2. Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (C 138)

Verabschiedet am 26. Juni 1973. In Kraft getreten am 19. Juni 1976.

Artikel 1

Jedes Mitglied, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, verpflichtet sich, eine innerstaatliche Politik zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit sicherzustellen und

das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit fortschreitend bis auf einen Stand anzuheben, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist.

Artikel 2

MINDESTALTER

...

3. Das [...] Mindestalter darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter **15 Jahren** liegen.
4. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels kann ein Mitglied, dessen Wirtschaft und schulische Einrichtungen ungenügend entwickelt sind, nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, anfangs ein Mindestalter von **14 Jahren** angeben.

...

Artikel 3

GEFÄHRLICHE ARBEITEN

1. Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung oder Arbeit, die wegen ihrer Art oder der Verhältnisse, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen gefährlich ist, darf nicht unter **18 Jahren** liegen.

...

3. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels kann die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, eine Beschäftigung oder Arbeit ab dem Alter von 16 Jahren unter der Voraussetzung genehmigen, daß das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit der betreffenden Jugendlichen voll geschützt sind und die Jugendlichen eine angemessene sachbezogene Unterweisung oder berufliche Ausbildung in dem entsprechenden Wirtschaftszweig erhalten haben.

Artikel 7

LEICHTE ARBEITEN

1. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann zulassen, daß Personen im Alter **von 13 bis 15 Jahren** bei leichten Arbeiten beschäftigt werden oder solche Arbeiten ausführen, sofern diese Arbeiten
 - a) für ihre Gesundheit oder Entwicklung voraussichtlich nicht schädlich sind; und
 - b) nicht so beschaffen sind, daß sie ihren Schulbesuch, ihre Teilnahme an den von der zuständigen Stelle genehmigten beruflichen Orientierungs- oder Ausbildungsprogrammen oder ihre Fähigkeit beeinträchtigen, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen.
 2. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann ferner zulassen, daß Personen, die mindestens 15 Jahre alt, aber noch schulpflichtig sind, bei Arbeiten beschäftigt werden oder Arbeiten ausführen, die die in Absatz 1 Buchstabe a) und b) dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllen.
- ...
4. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Artikels kann ein Mitglied, das die Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 4 in Anspruch genommen hat, für die Dauer dieser Inanspruchnahme anstelle des Alters von 13 und 15 Jahren in Absatz 1 dieses Artikels **12 und 14 Jahre** und anstelle des Alters von 15 Jahren in Absatz 2 dieses Artikels 14 Jahre einsetzen.

4.1 Empfehlung betreffend das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (R 146)

Verabschiedet am 26. Juni 1973.

II.

MINDESTALTER

...

6. Für alle Wirtschaftsbereiche sollte das gleiche Mindestalter festgesetzt werden.
7. (1) Die Mitglieder sollten sich zum Ziel setzen, das gemäß Artikel 2 des Übereinkommens über das Mindestalter, 1973, angegebene Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit fortschreitend bis auf 16 Jahre anzuheben.

- (2) Liegt das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit im Sinne von Artikel 2 des Übereinkommens über das Mindestalter, 1973, noch unter 15 Jahren, so sollten vordringlich Schritte unternommen werden, um es auf diesen Stand anzuheben.

...

III. GEFÄHRLICHE BESCHÄFTIGUNGEN ODER ARBEITEN

9. Liegt das Mindestalter für die Zulassung zu Arten der Beschäftigung oder Arbeit, die voraussichtlich für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen gefährlich sind, noch unter 18 Jahren, so sollten unverzüglich Schritte unternommen werden, um es auf diesen Stand anzuheben.

IV. BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

12. (1) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß die Bedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigt werden oder arbeiten, ein befriedigendes Niveau erreichen und auf diesem verbleiben. Diese Bedingungen sollten genau überwacht werden.

...

13. (1) Im Zusammenhang mit der Anwendung des vorstehenden Absatzes [...], sollte auf folgendes besonders geachtet werden:
- a) die Gewährung eines angemessenen Entgelts und der Schutz dieses Entgelts, nach dem Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit;
 - b) die strenge Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit und das Verbot von Überstunden, damit genug Zeit bleibt für die Bildung und Ausbildung (einschließlich der damit verbundenen Hausarbeiten), zum Ausruhen während des Tages und für Freizeitbeschäftigungen;
 - c) die Gewährung einer ununterbrochenen nächtlichen Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden und der üblichen wöchentlichen Ruhetage ohne Möglichkeit einer Ausnahme, außer in echten Notfällen;
 - d) die Gewährung eines bezahlten Jahresurlaubs von mindestens vier Wochen, der auf keinen Fall kürzer sein darf als der Erwachsenen gewährte Urlaub;
 - e) der Schutz durch Systeme der Sozialen Sicherheit, einschließlich solcher, die Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, ärztliche Betreuung und Krankengeld gewähren, unabhängig von den Beschäftigungs- oder Arbeitsbedingungen;
 - f) die Einhaltung zufriedenstellender Arbeitsschutznormen und angemessene Unterweisung und Überwachung.

...

*NB: Die Regel 1.1 des Seearbeitsübereinkommens (von der Allgemeinen Konferenz der ILO am 7. Februar 2006 verabschiedet, bis jetzt noch nicht getreten) liegt das Mindestalter von **16 Jahren** für die Beschäftigung oder die Arbeit auf den Schiffen fest.*

3. Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (C 182)

Verabschiedet am 17 Juni 1999. In Kraft getreten am 19 November 2000.

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;

- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Artikel 7

1. Jedes Mitglied hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens sicherzustellen, einschließlich der Festsetzung und Anwendung von strafrechtlichen Maßnahmen oder gegebenenfalls anderen Zwangsmaßnahmen.
2. Jedes Mitglied hat unter Berücksichtigung der Bedeutung der Schulbildung für die Beseitigung der Kinderarbeit wirksame Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu treffen, um:
 - a) den Einsatz von Kindern bei den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern;
 - b) die erforderliche und geeignete unmittelbare Unterstützung für das Herausholen von Kindern aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit und für ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung zu gewähren;
 - c) allen aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit herausgeholt Kindern den Zugang zur unentgeltlichen Grundbildung und, wann immer möglich und zweckmäßig, zur Berufsbildung zu gewährleisten;
 - d) besonders gefährdete Kinder zu ermitteln und zu erreichen; und
 - e) der besonderen Lage von Mädchen Rechnung zu tragen.

...

5.1 Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (R 190)

Verabschiedet am 17. Juni 1999.

1. Die Bestimmungen dieser Empfehlung ergänzen diejenigen des Übereinkommens über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (im folgenden „das Übereinkommen“ genannt), und sollten zusammen mit ihnen angewendet werden.

II.

GEFÄHRLICHE ARBEIT

3. Bei der Bestimmung der unter Artikel 3 d) des Übereinkommens genannten Arten von Arbeit und bei der Ermittlung, wo sie vorkommen, sollte u.a. berücksichtigt werden:
 - a) Arbeit, die Kinder einem körperlichen, psychologischen oder sexuellen Mißbrauch aussetzt;
 - b) Arbeit unter Tage, unter Wasser, in gefährlichen Höhen oder in engen Räumen;
 - c) Arbeit mit gefährlichen Maschinen, Ausrüstungen und Werkzeugen oder Arbeit, die mit der manuellen Handhabung oder dem manuellen Transport von schweren Lasten verbunden ist;
 - d) Arbeit in einer ungesunden Umgebung, die Kinder beispielsweise gefährlichen Stoffen, Agenzien oder Verfahren oder gesundheitsschädlichen Temperaturen, Lärmpegeln oder Vibrationen aussetzen kann;
 - e) Arbeit unter besonders schwierigen Bedingungen, beispielsweise Arbeit während langer Zeit oder während der Nacht oder Arbeit, bei der das Kind ungerechtfertigterweise gezwungen ist, in den Betriebsräumen des Arbeitgebers zu bleiben.

...

4. Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

Verabschiedet 1998. In Kraft getreten am 1. Juli 2002

Artikel 7

VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT

1. Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird:

...

c) **Versklavung;**

...

2. Im Sinne des Absatzes 1:

...

c) bedeutet "Versklavung" die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse und umfasst die Ausübung dieser Befugnisse im Rahmen des Handels mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern;

...

5. ZUSATZPROTOKOLL zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll)

Verabschiedet 2000. In Kraft getreten im Dezember 2003.

Artikel 2

ZWECK

Zweck dieses Protokolls ist es:

- a) den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, wobei Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;
- b) die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und ihnen zu helfen; sowie

...

Artikel 3

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In Sinne dieses Protokolls

a) bezeichnet der Ausdruck "Menschenhandel" die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, **zum Zweck der Ausbeutung**. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, **Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft** oder die Entnahme von Organen;

...

c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter Buchstabe a) genannten Mittel angewendet wurde;

...

6. Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Banjul-Charta)

Verabschiedet am 27. Juni 1981 durch die 18. Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanischen Einheit (OAU). In Kraft getreten am 21. Oktober 1986.

Artikel 15

Jedermann hat ein Recht darauf, unter gerechten und befriedigenden Bedingungen zu arbeiten und einen Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit

7. Zusatzprotokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über Frauenrechte in Afrika (Maputo-Protokoll)

Verabschiedet am 11. Juli 2003. In Kraft getreten am 25. November 2005.

Artikel 13

ECONOMIC AND SOCIAL WELFARE RIGHTS

States Parties shall adopt and enforce legislative and other measures to guarantee women equal opportunities in work and career advancement and other economic opportunities. In this respect, they shall:

...

- g) introduce a minimum age for work and prohibit the employment of children below that age, and prohibit, combat and punish all forms of exploitation of children, especially the girl-child;

...

8. Die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes (AKRC)

Verabschiedet am 18. Juli 1990 durch die 26. Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanischen Einheit (OUA). In Kraft getreten am 29. November 1999.

Artikel 8

VEREINIGUNGSFREIHEIT

Every child shall have the right to free association and freedom of peaceful assembly in conformity with the law

Artikel 15

KINDERARBEIT

1. L'enfant est protégé de toute forme d'exploitation économique et de l'exercice d'un travail qui comporte probablement des dangers ou qui risque de perturber l'éducation de l'enfant ou de compromettre sa santé ou son développement physique, mental, spirituel, moral et social.
2. States Parties to the present Charter take all appropriate legislative and administrative measures to ensure the full implementation of this Article which covers both the formal and informal sectors of employment and having regard to the relevant provisions of the International Labour Organization's instruments relating to children, States Parties shall in particular:
 - a) provide through legislation, minimum wages for admission to every employment,
 - b) provide for appropriate regulation of hours and conditions of employment,
 - c) provide for appropriate penalties or other sanctions to ensure the effective enforcement of this Article,
 - d) promote the dissemination of information on the hazards of child labour to all sectors of the community.

Artikel 29

KINDERHANDEL UND ENTFÜHRUNG

States Parties to the present Charter shall take appropriate measures to prevent:

- a) the abduction, the sale of, or traffic of children for any purpose or in any form, by any person including parents or legal guardians of the child;
- b) the use of children in all forms of begging.

9. Afrikanische Jugendcharta (AJC)

Verabschiedet am 2 Juli 2006. In Kraft getreten am 8 August 2009.

Artikel 15

NACHHALTIG GESICHERTER LEBENSUNTERHALT UND JUGENDARBEIT

1. Every young person shall have the right to gainful employment.

2. Every young person shall have the right to be protected from economic exploitation and from performing work that is likely to be hazardous to or interfere with the young person's education, or to be harmful to the young person's health or holistic development.

...

4. States Parties shall take all appropriate measures with a view to achieving full realisation of this right to gainful employment and shall in particular:
 - a) Ensure equal access to employment and equal pay for equal work or equal value of work and offer protection against discrimination regardless of ethnicity, race, gender, disability, religion, political, social, cultural or economic background;

...

Artikel 23

MÄDCHEN UND JUNGE FRAUEN

1. States Parties acknowledge the need to eliminate discrimination against girls and young women according to obligations stipulated in various international, regional and national human rights conventions and instruments designed to protect and promote women's rights. In this regard, they shall:

...

- i) Protect girls and young women from economic exploitation and from performing work that is hazardous, takes them away from education or that is harmful to their mental or physical health;
- j) Offer equal access to young women to employment and promote their participation in all sectors of employment;
- n) Secure the right for young women to maternity leave.

...

10. Andere Rechtsnormen, in denen die Rechte von Kinderarbeitern verankert sind

10.1 Die Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung der Eignung von Kindern und Jugendlichen (im Gewerbe, zu nichtgewerblichen Arbeiten, für Untertagearbeiten im Bergwerk) (C 77, C 78, C 124)

Die drei aufgeführten ILO-Übereinkommen zielen ab auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Arbeiten, die ihre Entwicklung oder ihre Gesundheit gefährden oder beeinträchtigen können. Zu diesem Zweck fordern sie als Zulassungsvoraussetzung für eine Arbeit eine ärztliche Untersuchung, durch welche die Eignung der Kinder und Jugendlichen für die von ihnen zu verrichtende Arbeit festgestellt wird. Diese Untersuchung ist durch einen berufenen Arzt durchzuführen und darf keinerlei Kosten für das Kind, den Jugendlichen oder sein Eltern verursachen. Die ärztliche Eignungsprüfung zur Beschäftigung muss regelmäßig, in Zeitabständen von nicht mehr als zwölf Monaten, wiederholt werden..

*Die Details (Geltungsbereich der Regelung, Bedingungen, etc.) bezüglich der ärztlichen Untersuchungen gemäß der Übereinkommen C 77 und C 78 sind in der **Empfehlung betreffend die ärztliche Untersuchung der Eignung von Kindern und Jugendlichen zur Arbeit (R 79)**, welche am 9. Oktober 1946 verabschiedet wurde, festgeschrieben.*

10.2 Empfehlung betreffend die Beschäftigungsbedingungen Jugendlicher bei Untertagearbeiten in Bergwerken (R 125)

Verabschiedet am 23. Juni 1965.

III. GESUNDHEITSSCHUTZ, ARBEITSSICHERHEIT UND WOHLFAHRT

...

6. Um die Gesundheit der Jugendlichen, die unter Tage in Bergwerken beschäftigt werden oder arbeiten, zu erhalten und ihre normale körperliche Entwicklung zu fördern, sollten Maßnahmen getroffen werden, die insbesondere bezwecken:

- a) die Förderung von Freizeitbetätigungen einschließlich der sportlichen Betätigung;
- b) die Bereitstellung von Umkleideräumen und Duschen, die den Gesundheitsvorschriften entsprechen, wobei die Umkleideräume und Duschen für Jugendliche unter achtzehn Jahren, wenn möglich, von jenen für Erwachsene getrennt sein sollten;
- c) wenn die Umstände dies erfordern, die Vorsorge für die Bereitstellung zusätzlicher Nahrungsmittel und von Verpflegungseinrichtungen für Jugendliche, die es ihnen gestatten, eine ihrem Entwicklungsstadium entsprechende Ernährung zu erhalten.

IV. WÖCHENTLICHE RUHEZEIT UND BEZAHLTER JAHRESURLAUB

7. Jugendliche unter achtzehn Jahren, die unter Tage in Bergwerken beschäftigt werden oder arbeiten, sollten Anspruch auf eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit von mindestens sechsunddreißig Stunden innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen haben.

...

10. Jugendliche unter achtzehn Jahren, die unter Tage in Bergwerken beschäftigt werden oder arbeiten, sollten während der wöchentlichen Ruhezeit zu keinerlei Arbeit herangezogen werden.

11. (1) Personen unter achtzehn Jahren, die unter Tage in Bergwerken beschäftigt werden oder arbeiten, sollten für je zwölf Monate Dienstleistung einen bezahlten Jahresurlaub von mindestens vierundzwanzig Werktagen (vier Arbeitswochen entsprechend) erhalten.

(2) Öffentliche und übliche Feiertage sowie durch Krankheit verursachte Arbeitsunterbrechungen sollten nicht in den bezahlten Jahresurlaub eingerechnet werden.

...

10.3 Übereinkommen über die Begrenzung der Nachtarbeit von Kindern und Jugendlichen (im Gewerbe, bei nichtgewerblichen Arbeiten) (C 90 Neufassung, C 79)

In den zwei angegebenen ILO-Übereinkommen ist das Prinzip des Verbots der Nachtarbeit von Kindern, insbesondere solcher unter 14 Jahren, verankert. Abweichungen von diesem Prinzip können ausnahmsweise für bestimmte Altersgruppen und Arbeiten genehmigt werden, vorausgesetzt, dass am Tag als Ersatz eine entsprechende Ruhezeit gewährt wird.

Die Details (Geltungsbereich der Regelung, Beschäftigung bei öffentlichen Aufführungen) zu den Bestimmungen des Übereinkommens C 79 sind in der Empfehlung "Begrenzung der Nachtarbeit von Kindern und Jugendlichen bei nichtgewerblichen Arbeiten" (R 80), die am 9. Oktober 1946 verabschiedet wurde, festgeschrieben.

10.4 Empfehlung betreffend die Nachtarbeit der Kinder und Jugendlichen in der Landwirtschaft (R 14)

Verabschiedet am 15. November 1921.

...

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation empfiehlt:

I Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge Maßnahmen treffen, um die Nachtarbeit der Kinder unter vierzehn Jahren in den landwirtschaftlichen Betrieben derart zu regeln, daß ihnen eine den Bedürfnissen und der Natur ihres Körpers entsprechende Ruhezeit von mindestens zehn aufeinanderfolgenden Stunden gewährleistet ist.

II Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge Maßnahmen treffen, um die Nachtarbeit der Jugendlichen im Alter von vierzehn bis achtzehn Jahren in den landwirtschaftlichen Betrieben derart zu regeln, daß ihnen eine den Bedürfnissen und der Natur ihres Körpers entsprechende Ruhezeit von mindestens neun aufeinanderfolgenden Stunden gewährleistet ist.